



# Schleusegrund aktuell



**Amtsblatt** der Gemeinde Schleusegrund für die Ortschaften:  
Biberau, Gießbübel, Langenbach, Schönbrunn und Steinbach

18. Jahrgang

Samstag, den 8. Oktober 2011

Nr. 10/40. Woche

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



### Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Schleusegrund

Der Eingang der 1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Schleusegrund vom 29.12.2003, in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 15.09.2011, Beschluss-Nr. 132/13/11, wurde durch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes mit Schreiben vom 23.09.2011 bestätigt.

Die 1. Änderungssatzung darf gemäß § 21 Abs. 3 S. 3 ThürKO nunmehr bekanntgemacht werden.

**Marco Baumann**  
Bürgermeister

### 1. Änderungssatzung

#### zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Schleusegrund vom 29.12.2003

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Schleusegrund folgende vom Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund am 15.09.2011 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (SABS) der Gemeinde Schleusegrund.

#### Artikel 1

1. § 4 Abs.1 wird wie folgt gefasst:

Die Gemeinde trägt zum einen den Teil des Investitionsaufwandes, der bei der Verteilung nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt und zum Anderen einen über den Vorteil der Allgemeinheit hinausgehenden Anteil des Investitionsaufwandes nach § 7 Abs. 4a Thür.KAG, solange die Voraussetzungen hierfür vorliegen bzw. die Gemeinde keine andere Entscheidung trifft. Der übrige Teil des Aufwandes ist entsprechend der nachfolgenden Regelungen von den Beitragspflichtigen zu tragen

2. In § 4 Abs.(3) Ziffer 1 wird der Anteil der Beitragspflichtigen unter Beibehaltung der bisherigen Festlegungen zur anrechenbaren Breite der Erschließungseinheit neu festgelegt:

Fahrbahn	25 %
Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	entfällt
Parkstreifen	entfällt
Gehweg	40 %
Beleuchtung und Entwässerung	40 %
Unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	40 %

3. In § 4 Abs.(3) Ziffer 2 wird der Anteil der Beitragspflichtigen wie folgt festgelegt:

Fahrbahn	20 %
Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	entfällt
Parkstreifen	entfällt
Gehweg	30 %
Beleuchtung und Entwässerung	30 %
Unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	30 %

4. In § 4 Abs.(3) Ziffer 3 wird der Anteil der Beitragspflichtigen wie folgt festgelegt:

Der Anteil der Beitragspflichtigen ändert sich wie folgt:

Fahrbahn	15 %
Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	entfällt
Parkstreifen	entfällt
Gehweg	30 %
Beleuchtung und Entwässerung	20 %
Unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	30 %

#### Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönbrunn, den 23.09.2011

**M. Baumann**  
Bürgermeister  
Gemeinde Schleusegrund

-Siegel-

## Beschlüsse des Gemeinderates

**Nr.: 131/13/11 vom: 15.09.2011**

### Beschlussgegenstand:

Bestätigung der Sitzungsniederschrift der 12. Gemeinderatssitzung vom 16.06.2011

### Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund bestätigt die Niederschrift der 12. Gemeinderatssitzung vom 16.06.2011.

### Abstimmung:

10 JA Stimmen      1 NEIN Stimme      0 Enthaltung

gez. Marco Baumann  
Bürgermeister

- Siegel -

**Nr.: 132/13/11 vom: 15.09.2011**

### Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung Änderung Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Schleusegrund

### Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die 1. Änderungssatzung - Änderung Anliegerbeiträge § 4 (3) 1,2 und 3 zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Schleusegrund vom 29.12.2003.

Mit der öffentlichen Bekanntgabe der Änderungssatzung (Anlage) tritt diese in Kraft.

### Abstimmung:

13 JA Stimmen      0 NEIN Stimme      0 Enthaltung

gez. Marco Baumann  
Bürgermeister

- Siegel -

**Nr.: 133/13/11 vom: 15.09.2011**

### Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz zur Entwidmung/Einziehung Weg in der Gemarkung Tellerhammer

### Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Einziehung der Fläche:

#### Flurstück 20 - Gemarkung Tellerhammer

als öffentlichen Weg.

Die Einleitung eines Verfahrens nach § 8ThürStrG ist zu veranlassen.

Der Bürgermeister wird mit der Beschlussrealisierung beauftragt.

### Abstimmung:

12 JA Stimmen      0 NEIN Stimme      1 Enthaltung

gez. Marco Baumann  
Bürgermeister

- Siegel -

**Nr.: 134/13/11 vom: 15.09.2011**

### Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung zum Rückbau der Schwimmbadanlage einschließlich Tennisplatz Gießübel

### Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Zustimmung zum Gesamtrückbau der ehemaligen Sportflächen Dachsbachstraße Gießübel - Schwimmbad und Tennisplatz unter Inanspruchnahme der ausgereichten Fördermittel sowie die zeitnahe Erstellung eines Nutzungskonzeptes zur Flächennutzung, um möglichst die finanziellen Mittel für die Haushaltsplanung 2012 einzustellen.

Die Gemeinde zieht sich von den Privatflächen zurück. Der Bürgermeister wird mit der Durchführung beauftragt.

### Abstimmung:

13 JA Stimmen      0 NEIN Stimme      0 Enthaltung

gez. Marco Baumann  
Bürgermeister

- Siegel -

**Nr.: 135/13/11 vom: 15.09.2011**

### Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung für überplanmäßige Ausgaben für die Leistungsvergabe Förderung Brachflächenrevitalisierung / Rückbau der Schwimmbadanlage einschließlich Tennisplatz Gießübel

### Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Zustimmung zur Rücklagenfinanzierung der überplanmäßigen Ausgaben für die Anteilsfinanzierung der Förderung der Brachflächenrevitalisierung für die Maßnahme:

#### Förderung der Revitalisierung von Brachflächen- Schwimmbadgelände einschließlich Tennisplatz Gießübel

mit nachfolgender Gesamtfinanzierung:

#### Auszug Förderantrag - Fördermittelgewährung:

Vorzusehende Gesamtausgaben

lt. Förderantrag = 74.851,00 EUR

davon förderfähige Ausgaben (incl. MwSt.) = 74.851,00 EUR

Fördersatz = 60 %

Zuschuss Förderung = 44.910,60 EUR

Eigenanteil zu zwendungsfähigen Ausgaben = 29.940,60 EUR

Die Finanzierung ist auf Grund des Fördermittel-Bewilligungszeitraumes sachlich und zeitlich unabweisbar. Die Finanzierung ist gesichert. Der Bürgermeister wird mit der Durchführung beauftragt.

### Abstimmung:

13 JA Stimmen      0 NEIN Stimme      0 Enthaltung

gez. Marco Baumann  
Bürgermeister

- Siegel -

**Nr.: 136/13/11 vom: 15.09.2011**

### Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung zum Bevollmächtigen des Bürgermeisters für die Leistungsvergabe Förderung Brachflächenrevitalisierung / Rückbau der Schwimmbadanlage einschließlich Tennisplatz Gießübel

### Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Bauleistungsvergabe in eigener Zuständigkeit für die Maßnahme:

#### Förderung der Revitalisierung von Brachflächen- Schwimmbadgelände einschließlich Tennisplatz Gießübel

unter der Voraussetzung, dass das Ergebnis des preiswertesten Angebotes den gesetzten Rahmen des für die Antragstellung kalkulierten Aufwandes annähernd einhält.

#### Auszug Förderantrag - Fördermittelgewährung:

Vorzusehende Gesamtausgaben

lt. Förderantrag = 74.851,00 EUR

davon förderfähige Ausgaben (incl. MwSt.) = 74.851,00 EUR

Fördersatz = 60 %

Zuschuss Förderung = 44.910,60 EUR

Eigenanteil zu zwendungsfähigen Ausgaben = 29.940,60 EUR

Der Bürgermeister wird mit der Durchführung beauftragt.

### Abstimmung:

13 JA Stimmen      0 NEIN Stimme      0 Enthaltung

gez. Marco Baumann  
Bürgermeister

- Siegel -

## Neues Gesetz - seit 01. September 2011 in Kraft

### „Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren“ (ThürTierGefG) vom 22. Juni 2011 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen in der Ausgabe Nr. 6 vom 30. Juni 2011)

Zweck dieses Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und Führen von gefährlichen und anderen Tieren verbunden sind. Tiere sind so zu halten, dass Menschen und Sachen nicht gefährdet werden. Sie sind insbesondere in sicherem Gewahrsam zu halten. Mit dem Gesetz ergeben sich u. a. für Hundehalter neue Bestimmungen.

#### Fragen-Antworten-Katalog (FAQ) zum ThürTierGefG

**Müssen alle Hunde jetzt „gechipt“ werden?** *Antwort:* Ja, § 2 Abs. 4 Satz 1 ThürTierGefG sieht vor, dass nunmehr **alle** Hunde „gechipt“ werden müssen.

**Wer ist verpflichtet, den Hund „chippen“ zu lassen?** *Antwort:* Verpflichtet ist der Halter des Hundes.

**Wer hat die Kosten des „Chippens“ zu tragen?** *Antwort:* Der Halter hat die Kosten zu tragen.

**Welchen Sinn hat die Einführung einer solchen allgemeinen „Chippflicht“?** *Antwort:* Die Chipdaten müssen der zuständigen Behörde vom Halter angezeigt werden. Damit können die Behörden insbesondere im Falle des Entlaufens oder der Aussetzung eines Hundes die Person des Halters zuverlässig feststellen. Auch bei eventuellen Beißvorfällen mit Hunden kann an Hand der Chipdaten die Person des Halters schnell festgestellt werden.

**Bei welcher Behörde muss ich die Chipdaten anzeigen?** *Antwort:* Bei der Gemeinde, der Verwaltungsgemeinschaft oder bei der erfüllenden Gemeinde, in der der Halter des Hundes seinen Wohnsitz hat (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 2, § 15 Abs. 1 ThürTierGefG). Zur Anzeige der Chipdaten reicht in der Regel auch die Vorlage eines aktuellen EU-Heimtierausweises aus.

**Mein Hund ist noch nicht „gechipt“. Bis wann muss ich meinen Hund „chippen“ lassen?** *Antwort:* § 16 Abs. 3 ThürTierGefG sieht vor, dass das „Chippen“ des Hundes der zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nachzuweisen ist. Das Gesetz tritt am 1. September 2011 in Kraft, so dass der Nachweis **bis zum 1. März 2012** erbracht sein muss.

**Mein Hund hat bereits einen Chip auf Grund der Regelung der alten Thüringer Gefahren-Hundeverordnung; muss ich das „Chippen“ jetzt noch mal nachweisen?** *Antwort:* Nein, § 16 Abs. 3, 2. Halbsatz ThürTierGefG sieht vor, dass ein solcher erneuter Nachweis dann nicht erforderlich ist, sofern eine solche Kennzeichnung bereits nach der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung vorgenommen wurde.

**Muss für alle Hunde eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden?** *Antwort:* Ja, § 2 Abs. 5 ThürTierGefG sieht vor, dass nunmehr der Halter jedes Hundes verpflichtet ist, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 EUR für Personenschäden und in Höhe von 250.000 EUR für sonstige Schäden.

**Bei wem muss ich den Abschluss der Haftpflichtversicherung anzeigen?** *Antwort:* Bei der zuständigen Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllenden Gemeinde. Am Besten, sie legen der Behörde einfach das Original oder eine Abschrift des Versicherungsvertrags vor.

**Bis wann muss ich den Abschluss einer Haftpflichtversicherung angezeigt haben?** *Antwort:* Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist der zuständigen Behörde innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes nachzuweisen (vgl. § 16 Abs. 4 ThürTierGefG). Das Gesetz tritt am 1. September 2011 in Kraft, so dass der Nachweis vom Halter **bis zum 1. März 2012** zu erbringen ist.

**Welche Hunderassen gelten als gefährlich?** *Antwort:* Hunde der folgenden Rassen: Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 ThürTierGefG).

**Welche Hunde werden von dem Gesetz sonst noch als gefährlich eingestuft?** *Antwort:* Darüber hinaus gelten solche Hunde - gleich welcher Rasse - als gefährlich, die auf Grund ih-

res Verhaltens - etwa Beißattacken oder sonstiges aggressives Verhalten - nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich festgestellt werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 ThürTierGefG).

**Ich möchte ein Reptil anschaffen. Fallen auch solche Tiere unter das Gesetz?** *Antwort:* Tiere einer wildlebenden Art, die Menschen durch Körperkraft, Gifte oder Verhalten erheblich verletzen können und ihrer Art nach unabhängig von individuellen Eigenschaften allgemein gefährlich sind, gelten ebenfalls als gefährliche Tiere (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürTierGefG). In Kürze wird eine Verordnung in Kraft treten, in der diese Tiere aufgezählt werden.

**Ich bin Halter einer Giftschlange; bis wann muss ich die Genehmigung zum Halten des Tieres beantragen?** *Antwort:* Gemäß § 16 Abs. 6 ThürTierGefG ist die erforderliche Erlaubnis innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes zu beantragen. Hierbei kann der Halter auf die vorläufige Liste zurückgreifen. Die zuständigen Behörden sind gehalten, sich ebenfalls an dieser vorläufigen Liste zu orientieren, bis die entsprechende Rechtsverordnung in Kraft getreten ist.

**Ich habe bereits eine Erlaubnis zum Führen eines gefährlichen Hundes nach der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung. Benötige ich jetzt nochmals eine solche Erlaubnis?** *Antwort:* Nein, die Erlaubnis, die auf der Grundlage der alten Thüringer Gefahren-Hundeverordnung erteilt wurde, gilt weiter (vgl. § 16 Abs. 1 ThürTierGefG).

**Ich bin Halter eines Staffordshire-Bullterriers. Bis wann und bei welcher Behörde muss ich die Erlaubnis zum Halten dieses Tieres beantragen?** *Antwort:* Die Erlaubnis ist innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes, also bis zum 1. Oktober 2011 bei der Gemeinde, der Verwaltungsgemeinschaft oder der erfüllenden Gemeinde des Wohnsitzes des Halters zu beantragen. Dies gilt auch für Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden (§ 16 Abs. 2 Satz 2 ThürTierGefG).

**Ich will mir einen Staffordshire-Bullterrier anschaffen, muss ich diesen künftig unfruchtbar machen lassen?** *Antwort:* Ja, Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier sind mit Eintritt der Geschlechtsreife unfruchtbar zu machen, es sei denn, der Halter hat im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erhalten, weil er nachweisen kann, dass er den Hund zum Zwecke der Wissenschaft und Forschung benötigt. Die Genehmigung hierfür erteilt im Einzelfall das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (vgl. § 11 Abs. 4 und 2 ThürTierGefG).

**Ich bin bereits Halter eines Staffordshire-Bullterriers, eine Erlaubnis nach der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung habe ich nicht. Muss ich diesen nach Inkrafttreten des Gesetzes unfruchtbar machen lassen?** *Antwort:* Ja, bitte wenden Sie sich an einen Tierarzt (§ 11 Abs. 4 ThürTierGefG).

**Stimmt es, dass ich als Halter eines Staffordshire-Bullterriers mit diesem keine Zucht mehr betreiben darf?** *Antwort:* Ja, § 11 Abs. 1 ThürTierGefG verbietet die Zucht und die Vermehrung von Hunden der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier.

**Welche Voraussetzungen muss ich künftig erfüllen, wenn ich die Haltung eines gefährlichen Tieres genehmigen lassen will?** *Antwort:* Die Anforderungen sind im Einzelnen in § 4 Abs. 1 ThürTierGefG geregelt. Für die Halter von gefährlichen Hunden gelten folgende Genehmigungsvoraussetzungen: Nachweis der erforderlichen Sachkunde, Zuverlässigkeit, Vollendung des 18. Lebensjahres, Abschluss einer Haftpflichtversicherung, Nachweis, dass die Anschaffung des Hundes aus wissenschaftlichen oder beruflichen Gründen notwendig ist, Nachweis bei Hunden der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, dass der wissenschaftliche oder berufliche Bedarf nicht durch Hunde anderer Rassen angemessen befriedigt werden kann, Nachweis der Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip. Für die Halter sonstiger gefährliche Tiere (Bsp.: Giftschlangen) gelten folgende weitere Anforderungen: Nachweis des Bereithaltens geeigneter Gegenmittel und entsprechender Behandlungsempfehlungen, Nachweis, dass ein besonderer wissenschaftlicher oder beruflicher Bedarf für die Haltung des Tieres besteht.

**Welche Personen werden vom Gesetz als nicht zuverlässig eingestuft?** *Antwort:* Wer wegen Körperverletzungs- und Ge-

waltdelikten vorbestraft ist, wird in der Regel als nicht zuverlässig eingestuft. Entsprechendes gilt, wer mindestens zweimal im Zustand der Trunkenheit eine Straftat begangen hat. Ebenso gilt eine Person als nicht zuverlässig, die sich wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz strafbar gemacht hat. Ebenso nicht zuverlässig sind in der Regel Personen, die alkohol-, arzneimittel- oder drogenabhängig sind. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 6 Abs. 1 und 2 ThürTierGefG.

**Bei wem kann ich als Halter eines gefährlichen Hundes/eines gefährlichen Tieres einen Sachkundenachweis ablegen?** *Antwort:* Wie bereits bisher schon, führt das Landesverwaltungsamt eine Liste mit sachkundigen Personen, die die Sachkundeprüfung abnehmen können.

**Bei wem kann ich als Halter mit meinem Hund einen Wesenstest ablegen?** *Antwort:* Wie bereits bisher schon, führt das Landesverwaltungsamt eine Liste mit sachkundigen Personen, die den Wesenstest abnehmen können. Ordnet die zuständige Behörde die Durchführung eines Wesenstests an, so benennt sie gleichzeitig aus der Liste sachkundige Personen, bei denen der Halter den Wesenstest durchführen lassen kann.

**Ich bin Halter eines gefährlichen Hundes, daneben habe ich noch zwei weitere Hunde. Darf ich diese gleichzeitig ausführen?** *Antwort:* Nein, eine Person darf nicht gleichzeitig mit einem gefährlichen Hund weitere Hunde führen (vgl. § 12 Abs. 2 ThürTierGefG).

**Darf ich meinen gefährlichen Hund im Wald von der Leine lassen?** *Antwort:* Nein, im Wald gilt eine **Anleinplicht grundsätzlich für alle Hunde**. „Hunde, die nicht zur Jagd verwendet werden, sind an der Leine zu führen“ (vgl. § 6 Abs. 2 ThürWaldG).

**Muss ich meinem gefährlichen Hund beim Ausführen einen Maulkorb anlegen?** *Antwort:* Ja, gefährlichen Hunden ist beim Führen außerhalb des eingefriedeten Besitztums oder der Wohnung des Halters ein das Beißen verhindernder Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anzulegen. Dies gilt lediglich nicht für gefährliche Hunde bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats (vgl. § 12 Abs. 5 ThürTierGefG).

**Was muss ich sonst noch beim Ausführen meines gefährlichen Hundes beachten?** *Antwort:* Der Hundehalter hat beim Führen eines gefährlichen Hundes ein gültiges Personaldokument mitzuführen und der Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen. Dies gilt im Übrigen auch für diejenige Person, der der Hund zum Zwecke des Ausführens überlassen worden ist (vgl. § 12 Abs. 7 ThürTierGefG).

**Gilt das Gesetz auch für Blindenführhunde?** *Antwort:* Nein, Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes und Blindenführhunde sind von den Regelungen des Gesetzes grundsätzlich nicht betroffen. Für sie

gilt nur ganz allgemein: Sie sind so zu halten, dass Menschen und Sachen durch sie nicht gefährdet werden (§ 13 Abs. 2 ThürTierGefG).

**Ich bin Halter eines Jagdhundes. Was muss ich beachten?** *Antwort:* Für Jagdhunde gelten grundsätzlich die allgemeinen Regelungen des Gesetzes, also auch die Chippflicht und die Versicherungspflicht. Sollte Ihr Jagdhund zu der Gruppe der gefährlichen Hunde gehören, so ist die Haltung erlaubnispflichtig. In diesem Fall ist der Jagdhund wie ein sonstiger gefährlicher Hund zu behandeln. Allerdings mit einer Ausnahme: Die Anleinplichten gelten nicht im Rahmen des bestimmungsgemäßen Einsatzes des Jagdhundes, also wenn er im Rahmen einer Jagd eingesetzt wird (vgl. § 13 Abs. 2 ThürTierGefG). Entsprechendes gilt für Herdengebrauchshunde.

**Ich bin Halter eines gefährlichen Tieres und will dieses verkaufen. Was habe ich zu beachten?** *Antwort:* Bei einem Halterwechsel hat der bisherige Halter den Namen und die Anschrift des neuen Halters innerhalb einer Woche der bisher zuständigen Behörde anzuzeigen (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 3 ThürTierGefG).

**Ich bin Halter eines gefährlichen Hundes. Muss ich dies an meinem Grundstück oder an meiner Wohnung irgendwie kenntlich machen?** *Antwort:* Ja, wer einen gefährlichen Hund hält, hat dies an jedem Zugang des eingefriedeten Besitztums, also des Grundstückes oder der Wohnung, durch ein entsprechendes Warnschild kenntlich zu machen (vgl. § 10 Abs. 5 ThürTierGefG).

**Ich will mir einen Staffordshire-Bullterrier anschaffen. Muss ich die erforderliche Erlaubnis bereits vorher beantragen?**

*Antwort:* § 4 Abs. 1 ThürTierGefG sieht vor, dass die Erlaubnis vor Aufnahme der Haltung des gefährlichen Hundes eingeholt werden muss. Davon macht § 4 Abs. 5 des Gesetzes eine Ausnahme: Hat der Halter nicht vor Beginn der Haltung des gefährlichen Hundes einen entsprechenden Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gestellt, hat er dies unverzüglich nachzuholen. Dies gilt im Übrigen für die Haltung aller gefährlichen Tiere: Die Erlaubnis muss grundsätzlich vor Aufnahme der Haltung beantragt werden; ist dies nicht geschehen, muss sie unverzüglich nachträglich beantragt werden.

Weitere Informationen, der Gesetzestext, Fragen-Antworten-Katalog (FAQ), die vorläufige Liste gefährlicher Tiere unter:

- **Internetpräsenz des Thür. Innenministerium - [www.thueringen.de/de/tim/schwerpunkte/tiergefahren/](http://www.thueringen.de/de/tim/schwerpunkte/tiergefahren/)**
- **Gemeindeverwaltung Schleusegrund, Bauamt/Ordnungsamt (Tel. 036874/79741)**
- **[www.schleusegrund.de](http://www.schleusegrund.de)**

## INFOS AUS DEM RATHAUS



### Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt

Auf Grund des § 4 der Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung (ThürPflanzAbfV) vom 02. März 1993 (GVBl. S. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.08.2010 (GVBl. S. 261), erlässt das Landratsamt Hildburghausen als sachlich und örtlich zuständige Behörde folgende Allgemeinverfügung:

Im Landkreis Hildburghausen ist  
**im Zeitraum vom 04. Oktober bis 29. Oktober 2011**  
**(außer Sonntage)**

**das Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt**, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt, nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der ThürPflanzAbfV gestattet.

**Es bestehen folgende Anforderungen an das Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt:**

1. Durch das Verbrennen darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt sowie keine erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft hervorgerufen werden.
2. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist insbesondere auf

die Windrichtung und Geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.

3. Die Pflanzenabfälle sind erst direkt vor dem Verbrennen aufzuschichten. Bereits angehäufte Pflanzenabfälle sind zum Schutz der darin befindlichen Kleintiere vor dem Verbrennen unbedingt umzuschichten.
4. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
5. Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.
6. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen, bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.
7. Es sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
  - 1,5 km zu Flugplätzen
  - 50 m zu öffentlichen Straßen
  - 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, gelagert oder verarbeitet werden

- 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs
- 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenheitsperioden, in denen für einzelne Forstamtsbezirke höhere Waldbrandstufen (ab Waldbrandstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind
- 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen
- 5 m zur Grundstücksgrenze.

**Hinweise:**

1. Verstöße gegen o.g. Vorschriften können als Ordnungswidrigkeit mit entsprechendem Bußgeld geahndet werden.
2. Um eine Information für die Feuerwehr und Rettungsleitstelle zu gewährleisten, können Ort und Dauer der Verbrennung beim Ordnungsamt der Gemeinde angezeigt werden.
3. Sollte das Verbrennen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, können neben Bußgeldern auch kostenpflichtige Einsätze durch die Feuerwehr entstehen.

**Marco Baumann**  
Bürgermeister

## Herzlich willkommen in der Gemeinde Schleusegrund



Ein herzliches Willkommen von Bürgermeister Marco Baumann, Hartmut Otto, Vorsitzender des Kultur- und Sozialausschusses und Frau Leipold von der Kreissparkasse Hildburghausen gab es am 24.08.2011 für sechs junge Schleusegründer im Rathaus der Gemeinde Schleusegrund.

Das Juniorsparbuch mit einem Starguthaben in Höhe von 250,00 EUR konnten die Eltern der Kinder Laila Wanderer aus Langenbach, Lilly Eberhardt aus Schönbrunn, Emely Hoppe aus Steinbach, Lisa Bartl aus Gießübel, Ellen Steitz und Helena Börner aus Schönbrunn (von links nach rechts) in Empfang nehmen.

Die Eltern bedankten sich für die großzügige Zuwendung und die herzlichen Wünsche.



### Baby- und Kinderbasar

im Kindergarten Sonnenblume in Schönbrunn am 08. Oktober 2011

**Verkauft werden:**

Gut erhaltene, saubere und unbeschädigte Herbst-/ Winterbekleidung  
Gr. 50 - 188, Spielsachen, Schlitten, Ski, Kinderwagen, Autositze, Faschingskostüme ect.

Es können pro Nummer 70 Kleidungsstücke abgegeben und diese müssen nach Größe in Wäschekörben sortiert werden.

**Anmeldung, Nummernvergabe, Informationen:**

Frau Stefanie Seiler Tel.: 036874 71068  
tägl. von 19:00 Uhr bis 21:00 Uhr

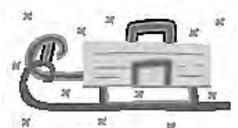
**Wann:** 08. Oktober 2011 von 09:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
**Schwangere** können bereits am 08. Oktober 2011 ab 09:00 Uhr mit einer Begleitperson einkaufen (Vorlage Mutterpass)

**Wo:** Kindergarten  
in Schönbrunn

**Annahme:** 07. Oktober 2011 von 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

**Rückgabe:** 08. Oktober 2011 von 18:00 Uhr - 19:00 Uhr

**Achtung:** 10 % des Erlöses kommen der Kita und der Grundschule in Schönbrunn zu Gute, es wird eine Startgebühr in Höhe von 1,00 Euro erhoben. Kein Kriegsspielzeug und Plüschtiere. Für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung wird keine Haftung übernommen.



## Blutspendetermin

Dass Institut für Transfusionsmedizin Suhl GmbH führt am

**Dienstag, den 11. Oktober 2011**  
**von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr**  
**in der Staatlichen Regelschule Schönbrunn**

die nächste Blutspendeaktion durch.

Allen Blutspendern wird bereits im Voraus für ihre Bereitschaft gedankt.

**WIR GRATULIEREN**



**Geburtstagsglückwünsche**

Der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderates gratulieren den Jubilaren des **Monats Oktober 2011** recht herzlich zum Geburtstag und wünschen Gesundheit und Wohlergehen für das kommende Lebensjahr.

**Ortsteil Biberschlag**

Frau Elisabeth Höhn zum 85. Geburtstag  
 Frau Johanna Grimmer zum 72. Geburtstag  
 Herr Heinz Memm zum 72. Geburtstag  
 Frau Christa Müller zum 71. Geburtstag  
 Frau Grete Schramm zum 71. Geburtstag  
 Herr Klaus Drechsler zum 71. Geburtstag  
 Frau Monika Drechsler zum 70. Geburtstag  
 Herr Gerhard Höhn zum 70. Geburtstag

**Ortsteil Engenstein**

Herr Anton Witter zum 91. Geburtstag

**Ortsteil Lichtenau**

Frau Anna Götze zum 83. Geburtstag  
 Frau Lisbeth Edelmann zum 75. Geburtstag

**Ortsteil Tellerhammer**

Frau Hildegard Scheler zum 89. Geburtstag

**Ortsteil Gießübel**

Frau Ingeburg Schmidt zum 86. Geburtstag  
 Frau Elfriede Edelmann zum 85. Geburtstag  
 Frau Ilse Scholz zum 84. Geburtstag  
 Herr Gerhard Müller zum 81. Geburtstag  
 Frau Margarete Grau zum 79. Geburtstag  
 Herr Hermann Augustin zum 77. Geburtstag  
 Herr Wolfgang Zimmermann zum 77. Geburtstag  
 Herr Josef Chladek zum 76. Geburtstag  
 Herr Wolfgang Michaelis zum 72. Geburtstag  
 Frau Marie Rudolph zum 70. Geburtstag  
 Herr Günter Weidt zum 70. Geburtstag

**Ortsteil Langenbach**

Frau Anni Röhrig zum 70. Geburtstag



**Ortsteil Schönbrunn**

Frau Hulda Leuthäuser zum 95. Geburtstag  
 Frau Gerda Heß zum 90. Geburtstag  
 Frau Jutta Wagner zum 87. Geburtstag  
 Frau Paula Kämpf zum 86. Geburtstag  
 Frau Eleonore Edelmann zum 85. Geburtstag  
 Frau Christa Kaule zum 85. Geburtstag  
 Frau Margarete Kämpf zum 84. Geburtstag  
 Frau Frieda Sorg zum 84. Geburtstag  
 Frau Anni Hübner zum 84. Geburtstag  
 Herr Alfons Heß zum 83. Geburtstag  
 Herr Hans Schurg zum 82. Geburtstag  
 Herr Ortwin v. Nordheim zum 82. Geburtstag  
 Frau Jutta Koch zum 81. Geburtstag  
 Frau Elfriede Heß zum 80. Geburtstag  
 Herr Herbert Höhn zum 80. Geburtstag  
 Frau Irene Geyer zum 79. Geburtstag  
 Frau Edith Kämpf zum 78. Geburtstag  
 Frau Irene Geyer zum 78. Geburtstag  
 Frau Johanna Anschutz zum 77. Geburtstag  
 Herr Georg Hergt zum 77. Geburtstag  
 Frau Gisela v.d.Weth zum 76. Geburtstag  
 Frau Ursula v. Ehren zum 76. Geburtstag  
 Frau Helga Fuchs zum 75. Geburtstag  
 Herr Horst Witter zum 75. Geburtstag  
 Frau Ingeborg Lauterbach zum 74. Geburtstag  
 Frau Dr. Margot Lademann zum 74. Geburtstag  
 Frau Marianne Witter zum 73. Geburtstag  
 Frau Johanna Oppel zum 73. Geburtstag  
 Herr Georg Witter zum 73. Geburtstag  
 Herr Roland Hanf zum 73. Geburtstag  
 Frau Trude Eichhorn zum 72. Geburtstag  
 Frau Helga Geyer zum 72. Geburtstag  
 Frau Sieglinde Wilhelm zum 72. Geburtstag  
 Frau Edeltraud Eichhorn zum 72. Geburtstag  
 Frau Marianne Nußbaum zum 70. Geburtstag

**Ortsteil Steinbach**

Frau Edda Sittig zum 73. Geburtstag  
 Frau Rosa Schmidt zum 72. Geburtstag  
 Frau Linda Höhn zum 72. Geburtstag  
 Herr Kuno Siegmund zum 72. Geburtstag  
 Frau Edith Sittig zum 70. Geburtstag

*Herzlich willkommen*

Am 15.08.2011 erblickte die kleine

**Arianna Stark, Schönbrunn**  
 Eltern: Huong Thi Thu Pham  
 Duong Stark

am 18.08.2011 erblickte der kleine

**Julien Loan Lorz, Schönbrunn**  
 Mutter: Rebekka Lorz

am 07.09.2011 erblickte der kleine

**David Martinez Hernandez, Schönbrunn**  
 Elter: Petras und Vladimir Martinez Hernandez

das Licht der Welt.

Bürgermeister Marco Baumann und der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund wünschen den neuen Erdenbürgern, Eltern sowie Großeltern Gesundheit und alles Gute für die Zukunft.



## VERANSTALTUNGEN



Sonntag, 2. Oktober	9:00 Uhr	<b>Erntedankgottesdienst</b>	Biberschlag Kirche
Sonntag, 2. Oktober	10:00 Uhr	<b>Erntedankgottesdienst</b>	Schönbrunn Kirche
Sonntag, 2. Oktober	16:00 Uhr	<b>Fest zur Deutschen Einheit</b>	Schönbrunn Festplatz
Dienstag, 4. Oktober	14:00 Uhr	<b>Seniorentreff</b> Bewegungsübungen, Kaffeerund und Spiele	Schönbrunn AWO Begegnungsstätte
Dienstag, 4. Oktober	19:00 Uhr	<b>Skat- und Doppelkopfabend</b>	Schönbrunn AWO Begegnungsstätte
Mittwoch, 5. Oktober	14:00 Uhr	<b>Mittwochstreff</b> Basteln einer Blütenkugel	Schönbrunn AWO Begegnungsstätte
Donnerstag, 6. Oktober	9:00 Uhr	<b>Ausflug zum Wocheneinkauf</b> (Anmeldung bis 4. Oktober)	Schönbrunn AWO Begegnungsstätte
Mittwoch, 5. Oktober	8:00 Uhr	<b>Gemeindefahrt nach Gunzenhausen</b> Anmeldung unter	Schönbrunn Pfarrhaus
Samstag, 8. Oktober	9:30 Uhr- 12:30 Uhr	<b>Baby- und Kinderbasar</b> Anmeldung bei Stefanie Seiler Tel.: 036874 71068 von 19:00 – 21:00 Uhr	Schönbrunn Kindergarten Sonnenblume
Sonntag, 9. Oktober	9:00 Uhr	<b>Gottesdienst</b>	Biberschlag Kirche
Sonntag, 9. Oktober	10:00 Uhr	<b>Gottesdienst</b>	Schönbrunn Kirche
Sonntag, 9. Oktober	13:30 Uhr	<b>Gottesdienst</b>	Gießübel Kirche
Dienstag, 11. Oktober	14:00 Uhr	<b>Seniorentreff</b> Bewegen, Spielen, Raten mit gemütlicher Kaffeerunde	Schönbrunn AWO Begegnungsstätte
Mittwoch, 12. Oktober	14:00 Uhr	<b>Mittwochstreff</b> Basteln einer Blütenkugel	Schönbrunn AWO Begegnungsstätte
Donnerstag, 13. Oktober	9:00 Uhr	<b>Ausflug zum schwimmen nach Masserberg</b> (Anmeldung bis 11. Oktober)	Schönbrunn AWO Begegnungsstätte
Freitag, 14. Oktober	18:00 Uhr	<b>Tanzabend</b>	Schönbrunn AWO Begegnungsstätte
Freitag, 14. Oktober	20:00 Uhr	<b>Mamastammtisch</b>	Schönbrunn AWO Begegnungsstätte
Sonntag, 16. Oktober	9:00 Uhr	<b>Gottesdienst</b>	Biberschlag Kirche
Sonntag, 16. Oktober	10:00 Uhr	<b>Gottesdienst</b>	Schönbrunn Kirche
Montag, 17. Oktober	14:00 Uhr	<b>Laubblütenfest</b> (Erntedankprojekt für 3 Gruppen: Laubhüttenbau, Dekoration der Laubhütte und Koschar kochen)	Schönbrunn Pfarrhaus
Dienstag, 18. Oktober	14:00 Uhr	<b>Seniorentreff</b> Bewegen, Spielen, Raten mit gemütlicher Kaffeerunde	Schönbrunn AWO Begegnungsstätte
Mittwoch, 19. Oktober	14:00 Uhr	<b>Mittwochstreff</b> Wanderung durch den Herbst	Schönbrunn AWO Begegnungsstätte
Donnerstag, 20. Oktober	14:30 Uhr	<b>Gemeindenachmittag</b>	Biberschlag Pfarrhaus
Samstag, 22. Oktober	15:00 Uhr	<b>Herbst &amp; Kellerfest</b>	Oberneubrunn Gelände Wilder Mann
Sonntag, 23. Oktober	9:00 Uhr	<b>Gottesdienst</b>	Biberschlag Kirche
Sonntag, 23. Oktober	10:00 Uhr	<b>Gottesdienst</b>	Schönbrunn Kirche
Dienstag, 25. Oktober	14:00 Uhr	<b>Seniorentreff</b> Gemütlicher Kaffeerunde und vielen Überraschungen	Schönbrunn AWO Begegnungsstätte
Mittwoch, 26. Oktober	14:00 Uhr	<b>Mittwochstreff</b> Gestalten eines Herbstbildes	Schönbrunn AWO Begegnungsstätte
Donnerstag, 27. Oktober	14:00 Uhr	<b>Kuchenbörse</b> Austausch und Ausprobieren von Koch- und	Schönbrunn AWO Begegnungsstätte

		Backrezepten mit gemütlicher Kaffeerunde	
Sonntag, 30. Oktober	10:00 Uhr	<b>Gottesdienst</b>	Schönbrunn Kirche
Sonntag, 30. Oktober	13:30 Uhr	<b>Gottesdienst</b>	Gießübel Kirche
Sonntag, 30. Oktober	19:00 Uhr	<b>Der Andere Gottesdienst</b>	Biberschlag Kirche
Montag, 31. Oktober	10:30 Uhr	<b>Gottesdienst</b>	Schönbrunn Seniorenheim
Montag, 31. Oktober	18:00 Uhr	<b>Andacht zum Reformationstag</b>	Schönbrunn Kirche
Sonntag, 6. November	9:00 Uhr	<b>Gottesdienst</b>	Biberschlag Kirche
Sonntag, 6. November	10:00 Uhr	<b>Gottesdienst</b>	Schönbrunn Kirche
Donnerstag, 10. November	17:00 Uhr	<b>Martinstag Umzug ab Kindergarten</b>	Schönbrunn
Freitag, 11. November	11:11 Uhr	<b>Start in die 55. Saison</b>	Gießübel am Vereinshaus
Freitag, 11. November	17:00 Uhr	<b>Martinstag Umzug ab Vereinshaus</b>	Gießübel
Samstag, 12. November	20:11 Uhr	<b>55. Saisonöffnung</b>	Gießübel Vereinshaus
Sonntag, 13. November	9:00 Uhr	<b>Gottesdienst</b>	Biberschlag Kirche
Sonntag, 13. November	10:00 Uhr	<b>Gottesdienst</b>	Schönbrunn Kirche
Sonntag, 13. November	13:30 Uhr	<b>Gottesdienst</b>	Gießübel Kirche
Mittwoch, 16. November	14:00 Uhr	<b>Gemeindenachmittag</b>	Schönbrunn Pfarrhaus
Donnerstag 17. November	14:30 Uhr	<b>Gemeindenachmittag</b>	Biberschlag Pfarrhaus

Anmeldung für die **AWO-Veranstaltungen** sind möglich unter der Telefonnummer: 036874-70654 oder unter 0151/57258995 jeweils von Montag bis Freitag von 08.00- 10.00 Uhr sowie 13.00 - 15.00 Uhr. Nach Vereinbarung auch Transport zur Begegnungsstätte und nach Hause möglich.

Die Amtsblatt-Redaktion ist im Interesse aller Leserinnen und Leser bemüht, öffentliche Veranstaltungen jeder Art im Schleusegrund möglichst umfassend anzukündigen. Wenn Sie in der nächsten Amtsblatt-Ausgabe (November 2011) für eine Veranstaltung (z.B. Ihres Vereins) werben möchten, schreiben Sie uns **bis spätestens Mo, 31.10.2011** eine Email an [amtsblatt@schleusegrund.de](mailto:amtsblatt@schleusegrund.de) oder [schlegel@email.de](mailto:schlegel@email.de). Später eingereichte Beiträge können nicht berücksichtigt werden.  
*Juliane Schlegel (Amtsblatt-Redaktion)*

Der Förderverein „Wilder Mann Obemeubrunn e.V.“ lädt ein zum

## HERBST- UND KELLERFEST

am **22. Oktober 2011**,  
 Beginn 15.00 Uhr.



**Für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt!**

Wir freuen uns, Sie auf dem Gelände „Wilder Mann“ im Kellergewölbe sowie in der Kaffeestube begrüßen zu dürfen!



### Impressum:

#### Amtsblatt der Gemeinde Schleusegrund

**Herausgeber:** Gemeinde Schleusegrund  
**Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,  
 In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel: 0 36 77/ 20 50 - 0, Fax: 20 50 - 21  
**Verantwortlich für Text:**  
 Gemeindeverwaltung Tel.: 0 36 87 4 / 79 70, Fax: 0 36 87 4 / 79 79  
**Verantwortlich für Anzeigen:**  
 Andreas Barschtipan, Erreichbar unter der Anschrift des Verlages;  
**Erscheinung:** monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet verteilt; Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag beziehen.

### Nächster Redaktionsschluss:

**Dienstag, den 01.11.2011**

### Nächster Erscheinungstermin:

**Samstag, den 12.11.2011**